

## REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

### Übersicht Nr. 1: ALLGEMEINER ÜBERBLICK

#### Was ist öffentliche Beschaffung?

Im Zuge der „öffentlichen Beschaffung“ oder „öffentlichen Auftragsvergabe“ erwerben öffentliche Stellen (Gemeinden, Ministerien usw.) bei Unternehmen, die sie dazu ausgewählt haben, Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen in vertraglich geregelter Weise.

*Beispiele: Bau einer öffentlichen Schule, Kauf von Möbeln für ein Ministerium, Reinigung eines Bahnhofs.*

#### Wozu neue Regeln?

Die derzeit geltenden EU-Vorschriften für öffentliche Aufträge stammen aus dem Jahr 2004. Sie setzen die in den europäischen Verträgen verankerten Grundsätze und Freiheiten in die Praxis um. Ihr Zweck besteht darin, die Vergabe öffentlicher Aufträge transparent zu machen und allen europäischen Unternehmen die Beteiligung an den Vergabeverfahren zu ermöglichen, damit sie ihre Produkte und Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten können.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung und aktueller Haushaltszwänge wurde eine Reform der Regeln notwendig, um sie einerseits zu vereinfachen und für die öffentlichen Auftraggeber wie die Unternehmen praxisgerechter zu gestalten, und andererseits eine öffentliche Beschaffung zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis und unter Achtung der Transparenz- und Wettbewerbsgrundsätze zu ermöglichen.

*Zahlen zu öffentlichen Aufträgen: Ein Auftragsvolumen von 425 Milliarden Euro, d. h. 3,4 % des BIP der Europäischen Union (Stand 2011) unterliegt den Bestimmungen der EU-Richtlinien.*

#### Welche Änderungen sind mit den neuen Regeln verbunden?

- Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler – das kommt sowohl den öffentlichen Auftraggebern (Übersicht Nr. 3) als auch den Unternehmen, insbesondere KMU (Übersicht Nr. 2) zugute.
  - Die öffentlichen Auftraggeber können künftig die Auftragsbedingungen besser **aushandeln** und so Leistungen erhalten, die Ihrem Bedarf besser entsprechen.
  - Die **Mindestfristen** der Verfahren werden kürzer.
  - Die für **regionale und lokale Behörden** geltenden Bekanntgabepflichten werden gelockert und erlauben diesen künftig, die Verfahrensfristen (zum Beispiel für die Übermittlung der Angebote) mit den teilnehmenden Unternehmen einvernehmlich abzustimmen.
  - Nur der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen. Für die Beteiligung an der Ausschreibung reicht künftig eine **ehrenwörtliche Erklärung** über die Erfüllung der

Teilnahmebedingungen. Dadurch reduziert sich der Umfang der zur Bieterauswahl notwendigen Unterlagen erheblich.

- Zur weiteren Verringerung des Verwaltungsaufwands bei öffentlichen Ausschreibungen muss die **Bekanntgabe** öffentlicher Aufträge mittelfristig auf elektronischem Wege (und nicht mehr auf Papier) erfolgen (s. Übersicht Nr. 4).
- **Öffentliche Aufträge** werden künftig ein **politisch-strategisches Instrument**: Dank der neuen Regeln werden öffentliche Aufträge zur Verwirklichung umwelt-, sozial- und industriepolitischer Ziele beitragen (s. Übersichten Nr. 7, 8 und 9). Das bedeutet:
  - Die öffentlichen Auftraggeber können ihre Wahl an den günstigsten **Lebenszykluskosten** der Angebote ausrichten. Dabei kann etwa die CO<sub>2</sub>-Bilanz einer angebotenen Leistung den Ausschlag geben.
  - Gleiches gilt für den **Produktionsprozess** der erworbenen Waren, Bau- oder Dienstleistungen: Die Beschäftigung benachteiligter Personengruppen und die Verwendung umweltfreundlicher Werkstoffe können für den Zuschlag entscheidend sein.
  - Das neue Verfahren für den Erwerb **innovativer Produkte und Dienstleistungen** wird die Innovation fördern.
  - Die soziale Eingliederung wird noch stärker gefördert: Öffentliche Auftraggeber können **Aufträge** nicht nur geschützten Werkstätten **vorbehalten**, sondern auch Unternehmen, die sich vorwiegend der beruflichen Integration benachteiligter Arbeitnehmer verschrieben haben, sofern diese mindestens 30 % der Belegschaft (bislang 50 %) ausmachen.
- Den europäischen KMU mit ihrem erheblichen Beschäftigungs-, Wachstums- und Innovationspotenzial muss der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden (s. Übersicht Nr. 2).
  - Deshalb erhalten die öffentlichen Auftraggeber Anreize, anstelle eines einzigen Auftrags an ein Großunternehmen mehrere Aufträge an verschiedene kleinere Unternehmen zu vergeben.
  - Der als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren geforderte Mindestumsatz wird auf das Doppelte des geschätzten Auftragswertes begrenzt.
- Es werden Maßnahmen zur besseren Prävention von **Interessenskonflikten, Vetternwirtschaft und Korruption** getroffen (s. Übersicht Nr. 10).
  - Die EU-Länder sind künftig gehalten, **Interessenskonflikte** auf Grundlage einer nunmehr klaren Begriffsbestimmung wirksam zu verhindern, zu ermitteln und auszuräumen.
  - Wer versucht, einen öffentlichen Auftraggeber zu beeinflussen, oder falsche Erklärungen abgibt, **kann** von Vergabeverfahren **ausgeschlossen werden**.

- Es ist klar geregelt, in welchen Fällen ein **Auftrag** nach der Vergabe ohne neue Ausschreibung **geändert** werden kann.
- Und schließlich müssen öffentliche Auftraggeber alle **Angebote verwerfen, deren außergewöhnlich niedriger Preis** auf Verstöße gegen Sozial-, Arbeits- oder Umweltschutzbestimmungen zurückgeht.
- Für Dienstleistungen in den Bereichen **Soziales**, Kultur, Gesundheit, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen (genaue Aufstellung in den Richtlinien) gilt eine neue **vereinfachte Regelung** (s. Übersicht Nr. 6).
  - Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert 750 000 Euro (gegenüber 200 000 Euro bei anderen Dienstleistungen) übersteigt.
  - Die öffentlichen Auftraggeber können Angeboten den Zuschlag erteilen, die allen nach ihrem Dafürhalten entscheidenden Qualitätskriterien entsprechen, also z. B. Zugänglichkeit, Kontinuität und Beständigkeit der angebotenen Dienste.
  - Außer der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Bieter und einer angemessenen Bekanntmachung der Auftragsvergabe und des Zuschlags gelten für die betreffenden Verfahren lediglich die nationalen Vorschriften.
- Die neuen EU-Vorschriften schränken die **Organisation öffentlicher Dienste auf nationaler Ebene** in keiner Weise ein:
  - Darüber entscheiden die EU-Länder eigenständig. Eine Behörde kann also die ihr übertragenen Gemeinwohlaufgaben entweder mit ihren eigenen Ressourcen selbst wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen.
  - Die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gelten nur, wenn eine Behörde sich zur Externalisierung dieser Aufgabe entschließt.
  - Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, insbesondere Gemeinden, unterliegt nicht den Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Für sie gelten nun eigene Regeln (s. Übersicht Nr. 5).

## REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

### ÜBERSICHT Nr. 2: EINFACHERE REGELN FÜR BIETER

#### Verringerung des Verwaltungsaufwands

Die Bieter müssen ihre Eignung und ihre finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nicht mehr mit umfangreichen Unterlagen nachweisen, sondern können Sie mit **Eigenerklärungen** belegen. Das wird ihnen durch ein entsprechendes Muster erleichtert, das **einheitliche europäische Auftragsdokument**.

**Nur der erfolgreiche Bieter** muss **sämtliche Nachweise beibringen**. Er tut dies entweder selbst, oder der Auftraggeber entnimmt diese Informationen direkt aus nationalen Datenbanken, sofern der erfolgreiche Bieter diese im einheitlichen europäischen Auftragsdokument angegeben hat.

So wird der Aufwand verringert:

	Alte Regeln	Neue Regeln
<u>Anfangsphase</u> des Vergabeverfahrens	<u>Alle Bieter</u> erbringen umfassende Nachweise.  Aufwand: hoch 	<u>Alle Bieter</u> nutzen das einheitliche europäische Auftragsdokument (Muster für die Eigenerklärung).  Aufwand: niedrig 
<u>Endphase</u> des Vergabeverfahrens	---	<u>Erfolgreicher Bieter</u> erbringt umfassende Nachweise oder gibt Link zu nationalen Datenbanken an  Aufwand: niedrig 

#### Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU

- **Finanzsituation von Bietern**

Die öffentlichen Auftraggeber sollten alle Bieter mit angemessenen Finanzverhältnissen zum Vergabeverfahren zulassen. Früher wurden kleinere Bieter oft ausgeschlossen, weil die Auftraggeber auch bei finanziell geringem Auftragsvolumen hohe Jahresumsätze als Teilnahmevoraussetzung forderten. Künftig soll der **geforderte Jahresumsatz** in der Regel **höchstens das Doppelte des Auftragswerts betragen**.

- **Losweise Auftragsvergabe**

Großaufträge können oftmals in mehreren Teilen vergeben werden, was auch kleineren Unternehmen die Beteiligung an den Ausschreibungen ermöglicht. Deshalb sollen die

öffentlichen Auftraggeber **größere Aufträge in mehrere Lose unterteilen**. Die Unterteilung ist zwar keine Pflicht, ihre Unterlassung ist aber zu begründen.

**So wird KMU der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert:**

	<b>Alte Regeln</b>	<b>Neue Regeln</b>
<b>Finanzsituation von Bietern</b>	<p>Keine strengen Grenzen für die Umsatzanforderungen</p>	<p>Künftig darf der von den Bietern erwartete Mindestjahresumsatz höchstens das Doppelte des Auftragswerts betragen.</p> <p>Abweichungen von dieser Regel sind zu begründen.</p>
<b>Losweise Auftragsvergabe</b>	<p>Freie Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber über die Unterteilung in einzelne Lose</p>	<p>Losweise Vergabe wird die Regel</p> <p>Abweichungen von dieser Regel sind zu begründen.</p>

#### **Verfahrensarten – mehr Auswahl, leichter Zugang**

Die neuen Vorschriften geben den Vergabebehörden ein **Instrumentarium** an die Hand, das diesen mehr Flexibilität, vielfältigere Optionen und neue Wege der Beschaffung eröffnet. Die Auftraggeber haben damit größere Freiheit bei der Wahl des für ihren Bedarf geeignetsten Verfahrens.

- Sie können künftig leichter **Verhandlungsverfahren** anwenden, wenn es die Situation erfordert.
- Das **neue Wettbewerbsverfahren mit Verhandlungen** ersetzt das bisherige Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Dieses neue Verfahren ist klarer strukturiert, um Fairness, Transparenz und Effizienz zu gewährleisten. Es ist vorwiegend auf die Verbesserung der Angebote ausgerichtet und bietet den öffentlichen Auftraggebern wirksame Instrumente zum Erzielen bestmöglicher Ergebnisse bei den Vergabeverhandlungen.
- Der **wettbewerbliche Dialog** wurde vereinfacht und praxisnäher gestaltet. Er kann nun zu den gleichen Bedingungen genutzt werden wie das Wettbewerbsverfahren mit Verhandlungen, so dass die öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit genießen.
- Die neue **Innovationspartnerschaft** verschafft den öffentlichen Auftraggebern breitere Wahlmöglichkeiten. Sie bietet eine intelligente Kombination von Forschungsdiensten und Erwerbselementen (s. Übersicht Nr. 9) und erlaubt ihnen so hochinnovative Beschaffungslösungen.

#### **Flexiblere und effizientere Verfahren**

Die öffentlichen Auftraggeber werden ferner über mehr Spielraum verfügen, um Vertragsvergabeverfahren möglichst flexibel und effizient zu organisieren. Die Verwaltungsbestimmungen für Ausschreibungsverfahren wurden gründlich überarbeitet, um sie effizienter und praktischer zu machen. Nachfolgend einige der wichtigsten Neuerungen:

- Die **Fristen** für die Teilnahme und die Einreichung von Angeboten wurden verkürzt. Dies verschafft den öffentlichen Auftraggebern größtmögliche Flexibilität für schnellere und rationellere Vergabeverfahren.
- Dank eines neuen **einheitlichen europäischen Auftragsdokuments** in digitaler Form kann die Vorlage umfangreicher Unterlagen in der Vorauswahlphase durch eine Selbsterklärung ersetzt werden. In der Regel müssen die öffentlichen Auftraggeber am Ende des Verfahrens lediglich die Unterlagen des erfolgreichen Bieters überprüfen, bevor sie den Zuschlag erteilen. Zu diesem Zweck haben sie im Binnenmarkt Zugang zu elektronischen Datenbanken, die raschen Zugriff auf zuverlässige aktuelle Unterlagen bieten.
- Auftraggeber können verlangen, dass bei Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen die Einhaltung der einschlägigen ökologischen, sozialen oder sonstigen Normen mit einem

speziellen **Gütezeichen** nachgewiesen wird. Hierzu gehören beispielsweise **Gütesiegel für Umweltfreundlichkeit oder fairen Handel**.

- Bei offenen Verfahren steht den öffentlichen Auftraggebern die Abfolge des Vorgehens frei. Sie können sich an die herkömmliche Abfolge halten und zunächst über die Zulassung der Bieter entscheiden, dann die Angebote bewerten und schließlich den Zuschlag erteilen. Oder sie können in bestimmten Fällen beschließen, umgekehrt vorzugehen, also zunächst die Angebote zu prüfen und dann zu ermitteln, ob Ausschlussgründe vorliegen und ob die Auswahlkriterien erfüllt sind.
- Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bieter vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter in der Vergangenheit erhebliche oder dauernde Mängel bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags erkennen ließ.
- Falls die **Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter**, die den Auftrag ausführen, besonders ins Gewicht fällt, können die öffentlichen Auftraggeber diese Aspekte bei der Bewertung der Angebote berücksichtigen.

### Zusätzliche Flexibilität für lokale und regionale Behörden

Die neue Richtlinie eröffnet den EU-Ländern die Möglichkeit, für bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern ein **vereinfachtes System der Bekanntgabe** anzuwenden.

- **In Frage kommende Behörden:** sogenannte **subzentrale Vergabebehörden**, d. h. im Wesentlichen alle öffentlichen Auftraggeber unterhalb der zentralstaatlichen Ebene, also Gemeinden, regionale Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
- **Verfahren:** Anstelle einer vollständigen EU-weiten Bekanntmachung für jeden Auftrag über einem bestimmten Schwellenwert können öffentliche Auftraggeber in bestimmten Fällen lediglich eine **Vorinformation veröffentlichen** mit dem Hinweis, dass
  - der betreffende Auftrag ohne spätere Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vergeben wird und
  - Unternehmen ihr Interesse an dem Auftrag bekunden können, um direkt über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Dies verschafft den Behörden mehr Flexibilität bei der Einleitung des Vergabeverfahrens und spart so Zeit und Kosten.

### Auftraggebergemeinschaften

- Die neuen Richtlinien erleichtern öffentlichen Auftraggebern die Bündelung ihrer Beschaffung durch
  - **gemeinsame Auftragsvergabe** oder
  - Einschaltung **zentraler Beschaffungsstellen**.

Dies kann **auf nationaler Ebene oder grenzüberschreitend** geschehen.

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass die **grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffung** es ermöglicht, die Vorteile des Binnenmarkts voll auszuschöpfen und so deutlich bessere Beschaffungsergebnisse zu erzielen. Die neuen Richtlinien enthalten erstmals **ausdrückliche und eindeutige Vorschriften für die gemeinsame grenzübergreifende Beschaffung** und

gewährleisten so die Rechtssicherheit, die Vergabebehörden und zentrale Beschaffungsstellen benötigen.

#### **Wie kann die elektronische Beschaffung das öffentliche Auftragswesen verbessern?**

Das elektronische Beschaffungswesen stützt sich auf elektronische Hilfsmittel. Das bedeutet u. a., dass Auftragsbekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen im Internet veröffentlicht und Angebote elektronisch übermittelt werden.

Die e-Vergabe fördert den Wettbewerb im Binnenmarkt und trägt so wesentlich zur Vereinfachung der Vergabeverfahren, zu mehr Effizienz und besseren Beschaffungsergebnissen (niedrigere Preise, bessere Qualität) bei.

Öffentliche Auftraggeber, die bereits zur e-Vergabe übergegangen sind, berichten übereinstimmend von Einsparungen zwischen 5 und 20 %. Da öffentliche Aufträge in der EU einen riesigen Markt darstellen, könnten bei Einsparungen von je 5 % etwa 100 Milliarden Euro in die öffentlichen Kassen zurückfließen.

#### **E-Vergabe wird in der EU schrittweise Pflicht**

Aufgrund der Vorteile des **elektronischen Beschaffungswesens** sehen die neuen Richtlinien vor, dass dieses **schrittweise obligatorisch** wird. Das bedeutet konkret:

- Ab März 2016 müssen die Bekanntmachung (Übermittlung zu veröffentlichender Bekanntmachungen) und der Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen elektronisch erfolgen.
- Ab März 2017 wird die elektronische Übermittlung der Angebote für zentrale Beschaffungsstellen (im Auftrag öffentlicher Auftraggeber tätige öffentliche Auftraggeber) verbindlich.
- Ab September 2018 müssen alle Angebote den öffentlichen Auftraggebern auf elektronischem Weg übermittelt werden.

#### **E-Vergabe muss allen Unternehmen offenstehen**

In den neuen Richtlinien ist ausdrücklich vorgesehen, dass die genutzten elektronischen Kommunikationsmittel nichtdiskriminierend, allgemein verfügbar und mit verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein müssen. Das bedeutet, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Möglichkeiten von Unternehmen zur Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht beschränken darf, indem er etwa verlangt, dass diese für die Angebote infolge der Ausschreibung ein bestimmtes, nicht allgemein verfügbares Computerprogramm anschaffen.

#### **Elektronische Signaturen**

Im öffentlichen Auftragswesen können elektronische Signaturen verwendet werden, um die Identität von Bietern zu zertifizieren. Oftmals wird eine elektronische Signatur auch verwendet, um den Inhalt einer signierten Nachricht zu schützen (Verschlüsselung).

Die neuen Richtlinien stellen die Nutzung elektronischer Signaturen ins Ermessen der EU-Länder. Diese sollten allerdings die Verhältnismäßigkeit der Anwendung verschiedener Sicherheitsvorkehrungen prüfen. Die Nutzung elektronischer Signaturen ist wegen möglicher Interoperabilitätsprobleme nicht vorgeschrieben.

Damit Vergabebehörden in anderen EU-Ländern ausgestellte elektronische Signaturen leichter validieren können, sehen die neuen Richtlinien die obligatorische gegenseitige Anerkennung der auf einer Vertrauensliste registrierten Zertifikate vor. Jedes EU-Land veröffentlicht eine Aufstellung der von ihm als vertrauenswürdig eingestuften elektronischen Signaturen auf der Vertrauensliste. Alle EU-Länder müssen die von den anderen als vertrauenswürdig betrachteten elektronischen Signaturen anerkennen.

### eCERTIS

**eCERTIS<sup>1</sup>** ist ein **frei zugängliches Online-Informationssystem** für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber über

- die bei der Beteiligung an Ausschreibungen in anderen Ländern *benötigten Unterlagen* und
- die bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU *am häufigsten verlangten Bescheinigungen* – so können Bieter besser verstehen, welche Angaben verlangt bzw. übermittelt werden und welche *gleichwertigen Nachweise gegenseitig anerkannt* werden.

Nach den neuen Richtlinien müssen die EU-Länder die Informationen über die bei ihren Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge verlangten Bescheinigungen stets auf dem neuesten Stand halten. So können die Nutzer sicher sein, dass sie auf eCERTIS immer aktuelle und korrekte Daten erhalten. Um den Unternehmen nicht ungebührlich viele Bescheinigungen abzuverlangen, sollten die öffentlichen Auftraggeber generell die in eCERTIS verfügbaren Bescheinigungen verlangen.

### Dynamische Beschaffungssysteme

Dynamische Beschaffungssysteme (DBS) sind elektronische Systeme, die öffentlichen Auftraggebern Zugriff auf eine große Zahl potenzieller Anbieter von standardisierten Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen bieten, deren Leistungsfähigkeit bereits festgestellt wurde. Durch die neuen Richtlinien wurden DBS überarbeitet:

- Die Systeme wurden grundlegend **vereinfacht**.
- Unternehmen können während der Gültigkeitsdauer der Systeme **jederzeit leicht** ihre Daten eingeben.
- Die **Bekanntmachung** des Bestehens und des Zwecks der verschiedenen DBS erfolgt **laufend**.

### Elektronische Auktionen

---

<sup>1</sup> <http://ec.europa.eu/markt/ecertis/login.do?selectedLanguage=en>

Das **Verfahren** für die Durchführung einer elektronischen Auktion unterliegt im Wesentlichen den gleichen Regeln wie herkömmliche Auktionen.

In einem **konkreten Vergabeverfahren** kann nach Einreichung und Prüfung der Angebote eine elektronische Auktion durchgeführt werden, um insbesondere den **fälligen Endpreis** für die in der Regel standardisierten Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen zu ermitteln.

### **Elektronische Kataloge**

Elektronische Kataloge sind ein völlig **neues Instrument des elektronischen Beschaffungswesens** für Auftraggeber und Bieter. Mit einem elektronischen Katalog können Unternehmen Angebote in einem strukturierten Format einreichen. Die Angebote können dann vom e-Vergabesystem des Beschaffenden – kostengünstig und effizient – automatisch geprüft werden.

Die neuen Richtlinien regeln erstmals ausdrücklich, welche Verträge Einrichtungen des öffentlichen Sektors untereinander schließen können, ohne die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden. Die Regeln beruhen auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, sorgen aber auch, wie von den Vertretern des Beschaffungswesens häufig gefordert, für größere Rechtssicherheit. Sie ermöglichen insbesondere lokalen und regionalen Behörden, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse der Bürger die Möglichkeiten der Zusammenarbeit möglichst effizient zu nutzen.

#### Interne Beziehungen

Die Regeln für interne Beziehungen („vertikale Zusammenarbeit“) folgen den vom Europäischen Gerichtshof festgelegten Grundsätzen.

- Ein öffentlicher Auftraggeber kann einem Unternehmen – z. B. einem städtischen Betrieb oder einem öffentlichen Abfallentsorgungsbetrieb – einen Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilen, wenn **drei Bedingungen** erfüllt sind:
  - Der öffentliche Auftraggeber übt über das Unternehmen eine ähnliche **Kontrolle** aus wie über seine eigenen Dienststellen. Das bedeutet konkret, dass die Vergabebehörde einen **ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen** des kontrollierten Unternehmens ausüben muss.
  - Das kontrollierte Unternehmen ist **vorwiegend für den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber** tätig: **mehr als 80 % seiner Tätigkeiten** müssen der Ausführung der vom kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber übertragenen Aufgaben dienen.
  - Es besteht **keine private Beteiligung** am Kapital des kontrollierten Unternehmens. **Ausnahmen** sind lediglich für Fälle vorgesehen, in denen die Beteiligung eines privaten Partners **gesetzlich vorgeschrieben** ist, wobei die Beteiligung jedoch nicht mit Beherrschung, einer Sperrminorität oder einem anderen ausschlaggebenden Einfluss auf das Unternehmen verbunden sein darf.
- Die **Kontrolle** kann ausgeübt werden
  - durch **einen öffentlichen Auftraggeber** allein oder
  - im Zuge **gemeinsamer Kontrolle** durch mehrere gemeinsam handelnde öffentliche Auftraggeber. Wird die Kontrolle gemeinsam ausgeübt, so muss sichergestellt sein, dass
    - alle kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber in den beschlussfassenden Organen des kontrollierten Unternehmens vertreten sind;
    - das kontrollierte Unternehmen keine Interessen verfolgt, die denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

#### Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern

Die neuen Richtlinien erfassen auch Fälle, in denen die öffentlichen Auftraggeber **Verträge untereinander** abschließen, ohne ein kontrolliertes Unternehmen zu schaffen („**horizontale Zusammenarbeit**“). Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn mehrere Gemeinden ihre Ressourcen im Bereich der Abfallentsorgung bündeln, wobei beteiligte Gemeinden bestimmte Dienste für alle anderen erbringen.

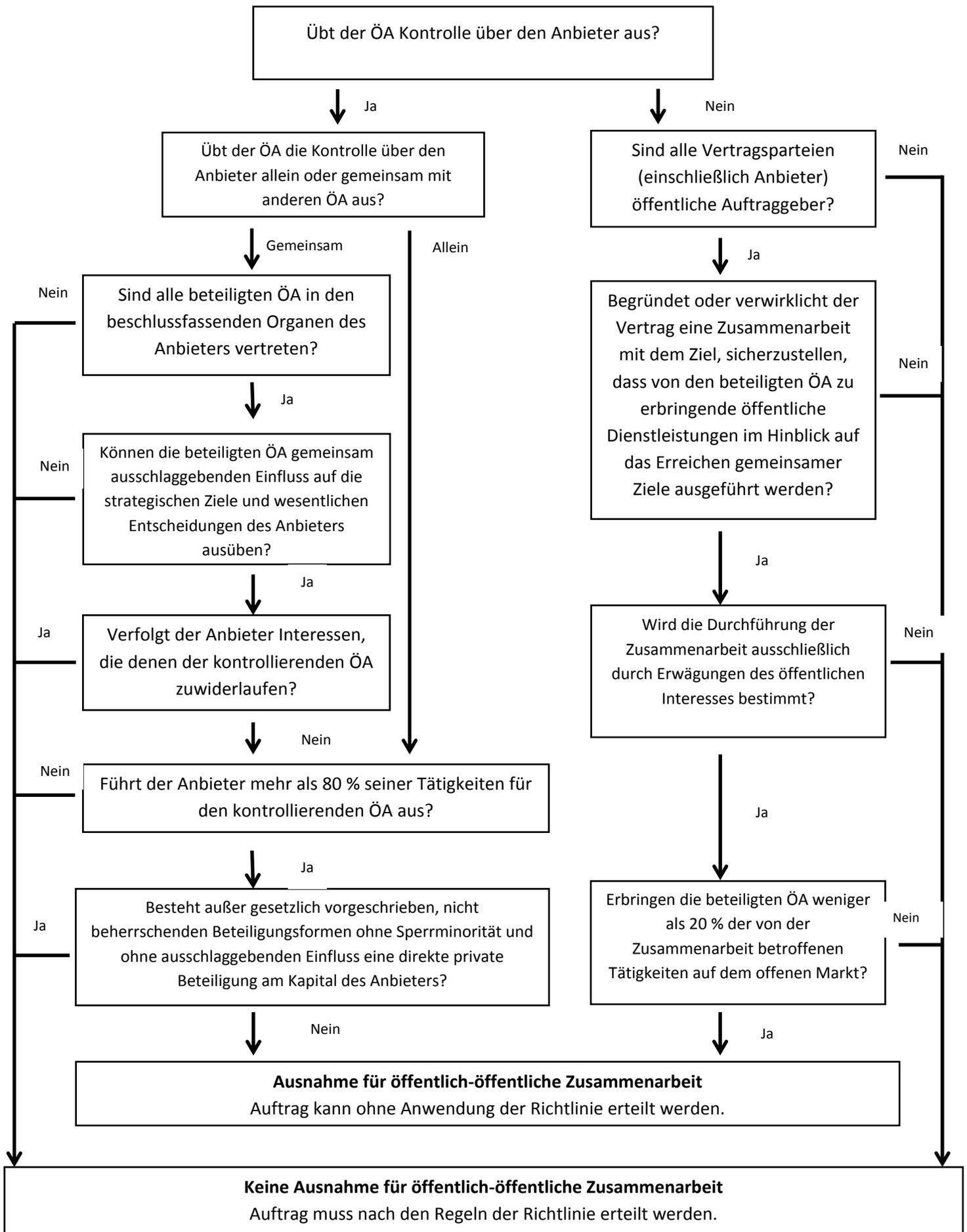
Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit können Aufträge ohne Beteiligung privatwirtschaftlicher Parteien vergeben werden, wenn die **folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

- Der Vertrag **begründet oder verwirklicht eine Zusammenarbeit** zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, sicherzustellen, dass **von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf das **Erreichen gemeinsamer Ziele** ausgeführt werden.
- Diese Zusammenarbeit wird **ausschließlich durch Erwägungen des öffentlichen Interesses bestimmt**.
- Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt **weniger als 20 % der von der Zusammenarbeit betroffenen Tätigkeiten** – ihre Geschäftstätigkeit **außerhalb der Zusammenarbeit** ist also sehr begrenzt.

### **Übertragung öffentlicher Aufgaben**

Schließlich wird klargestellt, dass die **einfache Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten** für die Ausführung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern **von den Richtlinien in keiner Weise berührt** wird, solange sie nicht zur Erbringung vertraglicher Leistungen gegen Vergütung führt. Dadurch erhalten insbesondere lokale und regionale Behörden, die bestimmte öffentliche Aufgaben gebündelt einem Zusammenschluss oder einer anderen öffentlichen Körperschaft übertragen möchten, die dringend benötigte Klarheit und Rechtssicherheit.

Ein öffentlicher Auftraggeber (ÖA) möchte einem Anbieter einen Auftrag erteilen



**Unterschiedliche Regeln für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**

Die europäischen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe sind für **verschiedene Arten von Dienstleistungen** unterschiedlich:

- Bei den **meisten Dienstleistungsaufträgen** von einem Wert über 207 000 Euro (bzw. über 134 000 Euro für die von zentralen Regierungsbehörden vergebenen Aufträge) müssen die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen **ohne Einschränkung angewandt** werden.
- Bei bestimmten Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen **Gesundheit, Soziales und Kultur**, gelten hingegen vereinfachte Vergaberegeln, um deren Besonderheiten Rechnung zu tragen.

**Neu: „Schlanke“ Regelung für Gesundheit, Soziales und Kultur**

Elemente der neuen, vereinfachten Regelung:

- Die EU-Vorschriften für die öffentliche Beschaffung gelten erst **ab einem Auftragswert von über 750 000 Euro**.
- Die öffentlichen Auftraggeber müssen ihre Absicht zur Vergabe von Aufträgen dieses Volumens **im Voraus ankündigen** und am Ende des Verfahrens die **Vergabeentscheidung** bekanntgeben.
- **Außer** der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Bieter gibt es **keine Verfahrensregeln**.
- Unter einem Auftragswert von 750 000 Euro gelten für die Auftragsvergabe keine EU-Vorschriften.

Die vereinfachte Regelung dürfte dazu beitragen, die Qualität und Kontinuität dieser Dienste sicherzustellen, aber auch deren Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit u. a. für benachteiligte und sozial schwache Nutzergruppen.

**Die Regeln für Dienstleistungen im Überblick:**

	<b>Grundsätzliche Regelung</b>	<b>Vereinfachte Sonderregelung</b>
<u>Auftragswert</u>	Über 207 000 Euro	Über 750 000 Euro
<u>Verfahren</u>	Reguläres Vergabeverfahren, alle Verfahrensregeln gelten uneingeschränkt	Vereinfachtes Verfahren, vorherige Bekanntgabe der Aufträge  Gleichbehandlung der Bieter
<u>Erfasste Dienstleistungen</u>	Alle außer jenen, die der Sonderregelung unterliegen	Soziale Dienstleistungen Gesundheitsdienstleistungen

(Auswahl)	(erschöpfende Liste im Richtlinienanhang)	Kulturdienstleistungen Dienstleistungen im Bereich Bildung Bestimmte Rechtsdienstleistungen Dienstleistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes
-----------	---	--

**Möglichkeit, Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kultur bestimmten Organisationen vorzubehalten**

Aufträge für bestimmte medizinische, soziale und kulturelle Dienstleistungen können Organisationen vorbehalten werden, die **mit einer Gemeinwohlaufgabe betraut** sind, die an die Erbringung dieser Dienstleistungen geknüpft ist. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Organisationen **schütten die erzielten Gewinne aus oder reinvestieren diese** und werden nach dem Prinzip der **Mitarbeiterbeteiligung** oder anderen Grundsätzen der aktiven Mitbestimmung der Belegschaft geführt.
- Die Möglichkeit des Vorbehaltens von Aufträgen beschränkt sich auf Aufträge mit einer nicht verlängerbaren Höchstdauer von **drei Jahren**.

**Vom Anwendungsbereich der EU-Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommene Dienstleistungen**

Bestimmte Dienstleistungsaufträge können ohne Anwendung der EU-Vorschriften für die öffentliche Beschaffung vergeben werden.

- Für einige Dienstleistungen bestanden bereits Ausnahmen, was auch weiterhin der Fall sein wird.
- Außerdem wird künftig eine Reihe **neuer Dienste** vom Anwendungsbereich der Richtlinien ausgenommen:

<b>(Beibehaltene) Ausnahmen nach den alten Regeln</b>	<b>Zusätzliche Ausnahmen nach den neuen Regeln</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erwerb oder Miete bestehender Gebäude</li> <li>➤ Bestimmte audiovisuelle Mediendienste (Erwerb, Entwicklung oder Produktion von Programmen)</li> <li>➤ Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen</li> <li>➤ Bestimmte Finanzdienstleistungen im Rahmen von Geschäften mit Finanzinstrumenten, darunter Dienstleistungen der Zentralbanken</li> <li>➤ Arbeitsverträge</li> <li>➤ Bestimmte Dienstleistungen in Forschung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bestimmte Rechtsdienstleistungen (Rechtsvertretung, Rechtsberatung im Vorfeld juristischer Verfahren)</li> <li>➤ Öffentliche Darlehen (unabhängig von einer etwaigen Verbindung mit Wertpapiergeschäften)</li> <li>➤ Bestimmte Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden</li> </ul>

<p>und Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Aufgrund ausschließlicher Rechte an andere öffentliche Auftraggeber vergebene Dienstleistungsaufträge</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per U-Bahn (seit 2007 durch eine Verkehrsverordnung separat geregelt)</li><li>➤ Dienstleistungen im Rahmen politischer Kampagnen im Wahlkampf</li></ul>
--	--

Durch die neuen Regeln sollen ökologische Erwägungen besser in Vergabeverfahren einbezogen werden. Sie umfassen daher eine horizontale Klausel zu Umweltaanforderungen, Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.

#### Horizontale Klausel

- Unternehmen müssen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die Umweltschutzaufgaben einhalten, die sich aus dem nationalen, internationalen und EU-Recht ergeben.
- Zuwiderhandelnde Unternehmen können vom Vergabeverfahren **ausgeschlossen** werden.
- Auch das ansonsten beste Angebot erhält gegebenenfalls nicht den Zuschlag, falls es die Umweltschutzanforderungen nicht erfüllt.
- Angebote für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, deren **außergewöhnlich niedriger Preis** auf Verstöße gegen Umweltbestimmungen zurückgeht, müssen **abgelehnt** werden.

#### Gütezeichen

- Produkte, die bestimmte Qualitätsbedingungen und -anforderungen erfüllen, können ein Gütezeichen oder **Label** tragen. Die neuen Regeln ermöglichen es den öffentlichen Auftraggebern, bei der Festlegung der Umwelteigenschaften von Waren, Bau- oder Dienstleistungen auf ein bestimmtes Gütezeichen oder Öko-Label Bezug zu nehmen.
- Dabei gelten allerdings bestimmte **Bedingungen**:
  - **Sämtliche Anforderungen** für den Erhalt des betreffenden Labels müssen **mit den zu beschaffenden Waren, Bau- oder Dienstleistungen in Verbindung stehen**, d. h. für diese charakteristisch sein. Ist das Label hingegen mit Anforderungen an das Unternehmen selbst oder dessen allgemeine Firmenpolitik verbunden, so darf der öffentliche Auftraggeber nicht auf das Label Bezug nehmen. In diesem Fall darf nur auf die Anforderungen des Labels verwiesen werden, die sich auf die erworbenen Waren, Bau- oder Dienstleistungen beziehen.
  - Labels und Gütezeichen müssen von **unabhängigen Stellen** im Rahmen eines transparenten Verfahrens definiert werden, an dem alle interessierten Kreise, z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können.
  - Sie müssen auf **objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien** beruhen und **für alle interessierten Kreise verfügbar** sein.
  - Konnte ein Unternehmen sich ein bestimmtes Label nicht rechtzeitig beschaffen, so muss der öffentliche Auftraggeber **gleichwertige Gütezeichen** oder **andere Nachweise** akzeptieren.

#### Herstellung

- Öffentliche Auftraggeber können **sämtliche Faktoren des Herstellungsprozesses, der Bereitstellung oder des Vertriebs** in Betracht ziehen, auch wenn diese Faktoren keine materiellen Bestandteile des Produkts sind. Beispiel:
  - Bei der Beschreibung der gewünschten Leistung kann ein Auftraggeber den Einsatz giftiger Chemikalien untersagen oder den Einsatz energieeffizienter Maschinen verlangen.
  - Er kann den Zuschlag demjenigen Unternehmen erteilen, dessen Angebot diesen Bedingungen in bestmöglicher Weise entspricht. Er kann Produkten den Vorzug geben, die aus fairem Handel stammen.
  - Außerdem können öffentliche Auftraggeber das Preis-Leistungs-Verhältnis anhand von Umweltaspekten beurteilen (beispielsweise Verwendung von Recyclingpapier oder Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft beim Buchdruck).

### Lebenszykluskostenrechnung

- Die neuen Regeln fördern die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden die **über den gesamten Lebenszyklus** von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen **anfallenden Kosten** berücksichtigt, also **interne ebenso wie externe** Kosten:
  - die internen Kosten umfassen den Aufwand für Forschung und Entwicklung, Herstellung und Transport, Instandhaltung und Entsorgung sowie den Energieverbrauch;
  - externe Kosten sind u. a. der Ausstoß von Treibhausgasen und die bei der Gewinnung der notwendigen Rohstoffe, der Herstellung oder der Nutzung des Produkts verursachten Umweltschäden.
- Die externen Kosten der Umweltauswirkungen können nur Berücksichtigung finden, wenn ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann. In Ermangelung einer gemeinsamen EU-Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten können entsprechende Methoden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene entwickelt werden. Diese müssen allerdings allgemeingültig (d. h. nicht ausschließlich für ein bestimmtes Vergabeverfahren entwickelt) und objektiv sein, und die Unternehmen müssen sich die notwendigen Daten mit vertretbarem Aufwand beschaffen können.

## **REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE**

### **Übersicht Nr. 8: SOZIALE ASPEKTE DER NEUEN REGELN**

Die neuen Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollen unter anderem dazu beitragen, die EU-Politik in den Bereichen Umwelt, soziale Eingliederung und Innovation umzusetzen. Die sozialen Aspekte beschränken sich allerdings nicht auf Eingliederung, sondern erstrecken sich auch auf die Achtung sozialer Rechte.

- Deshalb enthalten die neuen Richtlinien eine **„horizontale Sozialklausel“**:
  - Diese erinnert an die Einhaltung ökologischer, sozialer und arbeitsrechtlicher Grundsätze, die im nationalen, internationalen oder EU-Recht oder Tarifverträgen verankert sind. Es ist nämlich wichtig, dass die EU-Länder und ihre Behörden die Einhaltung der geltenden Vorschriften am Erfüllungsort der bestellten Leistungen überwachen.
  - Unternehmen, die den entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
  - Öffentliche Auftraggeber müssen Angebote ablehnen, deren außergewöhnlich niedriger Preis auf Verstöße gegen Sozial-, Arbeits- oder Umweltschutzbestimmungen zurückgeht. Diese Regel ist ein neues Instrument im Kampf gegen Sozialdumping.
- Öffentliche Aufträge können an soziale Kriterien geknüpft werden:
  - So können öffentliche Auftraggeber künftig den Umständen der Herstellung gewünschter Waren bzw. Bereitstellung gewünschter Bau- und Dienstleistungen Rechnung tragen. Sie können also dem Unternehmen den Zuschlag erteilen, das die meisten benachteiligten Arbeitnehmer (z. B. Langzeitarbeitslose) beschäftigt. Daneben können Sie den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten über rein arbeitsrechtliche Bestimmungen hinaus Rechnung tragen.
  - Allerdings dürfen sich diese Kriterien nur auf die Mitarbeiter beziehen, die an der Herstellung/Bereitstellung, Lieferung bzw. Erbringung der Waren oder Leistungen beteiligt sind, die Gegenstand der Ausschreibung sind. Auftraggeber können also von Unternehmen nicht generell eine sozial verantwortliche oder umweltfreundliche Firmenpolitik verlangen, da eine solche Anforderung sich nicht auf die erworbenen Waren oder Leistungen bezieht.
- Da die neuen Regeln auch die **soziale Eingliederung fördern** sollen, können öffentliche Aufträge künftig **bestimmten Bietern vorbehalten** werden:
  - Diese Möglichkeit besteht bei sämtlichen Waren, Bau- und Dienstleistungen für bestimmte Organisationen („geschützte Werkstätten“) oder für soziale Unternehmen, deren Hauptanliegen die Eingliederung benachteiligter Personengruppen ist. Damit Unternehmen sich an den Verfahren zur Vergabe derartiger vorbehaltener Aufträge

beteiligen können, muss der Anteil benachteiligter Personengruppen an ihrer Belegschaft künftig mindestens 30 % betragen.

- Bestimmte soziale Dienste können für die Dauer von maximal drei Jahren auf Mitarbeiterbeteiligung beruhenden gemeinnützigen Unternehmen vorbehalten werden.
- Für Dienstleistungen in den Bereichen **Soziales, Kultur, Gesundheit**, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen (genaue Aufstellung in den Richtlinien) gilt eine neue **vereinfachte Regelung** (s. Übersicht Nr. 6).
  - Diese greift bei Aufträgen, deren Wert 750 000 Euro (gegenüber 200 000 Euro bei anderen Dienstleistungen) übersteigt. Dabei gilt die Annahme, dass Aufträge von geringerem Wert ohne Förderung mit europäischen Finanzmitteln nur für die Unternehmen des betreffenden EU-Landes interessant sind.
  - Die öffentlichen Auftraggeber können Angeboten den Zuschlag erteilen, die allen nach ihrem Dafürhalten entscheidenden Qualitätskriterien entsprechen, also z. B. Zugänglichkeit, Kontinuität und Beständigkeit der angebotenen Dienste.
  - Außer der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Bieter und einer angemessenen Bekanntmachung der Auftragsvergabe (in vereinfachter Form) und des Zuschlags gelten für die betreffenden Verfahren lediglich die nationalen Vorschriften.
- Die neuen EU-Vorschriften schränken die **Organisation öffentlicher Dienste auf nationaler Ebene** in keiner Weise ein:
  - Darüber entscheiden die EU-Länder eigenständig. Eine Behörde kann also die ihr übertragenen Gemeinwohlaufgaben entweder mit ihren eigenen Ressourcen selbst wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen.
  - Die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gelten nur, wenn eine Behörde sich zur Externalisierung dieser Aufgabe entschließt.
  - Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, insbesondere Gemeinden, unterliegt nicht den Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie ist nun detailliert neu geregelt (s. Übersicht Nr. 5).
- Unternehmen, die gegen bestimmte Regeln oder Verpflichtungen verstoßen, werden **von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen**. Öffentliche Auftraggeber müssen Bieter künftig in folgenden Fällen ablehnen:
  - Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Nichtabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen. Der Ausschluss ist auch ohne rechtskräftiges Urteil möglich, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein Beleg für die Nichtabführung vorliegt.
  - Missachtung der horizontalen Sozialklausel (siehe oben) führt zur Ablehnung des betreffenden Angebots.

- Für die **Vergabe von Unteraufträgen** gelten spezifische Bestimmungen:
  - Die zuständigen nationalen Behörden müssen auch bei der Untervergabe von Aufträgen für die Einhaltung der im nationalen, internationalen oder EU-Recht oder in Tarifverträgen verankerten arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie Umwelt- und Sozialschutzvorschriften Sorge tragen.
  - In der Ausschreibungsphase können Auftraggeber von Bietern Angaben dazu verlangen, welche Teile des Auftrags Sie nicht selbst ausführen, sondern Dritten übertragen möchten. In bestimmten Fällen ist das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, verpflichtet, dem Auftraggeber die Identität der ausgewählten Unterauftragnehmer offenzulegen. Diese Verpflichtung kann auch für Unterauftragnehmer des Unterauftragnehmers gelten.
  - Es kann eine Haftungskette gebildet werden.
  - Die Leistungen des Unterauftragnehmers können gegebenenfalls unmittelbar vom öffentlichen Auftraggeber bezahlt werden.

#### Innovation und öffentliches Auftragswesen

Auf Gebieten, die vorwiegend oder ausschließlich öffentlichen Stellen vorbehalten sind – beispielsweise Gesundheit, Bildung, Feuerwehr und Raumplanung – spielen öffentliche Aufträge eine wichtige Rolle für die Innovation. Die Qualität der öffentlichen Aufträge ist nämlich entscheidend für die Qualität der Auftragsgegenstände und ihren Innovationscharakter. Sind die öffentlichen Auftraggeber zu konservativ, dann gibt es für die Unternehmen keine Innovationsanreize, sondern mitunter sogar Innovationshemmnisse.

Innovation ist kein Selbstzweck, sie soll zu (besseren) Ergebnissen führen. Eine innovative Lösung ist also aufgrund ihrer höheren Qualität und/oder ihres niedrigeren Preises interessant. Innovation ermöglicht es, öffentliche Dienste durch Nutzung neuer Verfahren, Technologien oder Werkstoffe zu optimieren.

#### Neuerungen im Zuge der Reform

Die neuen Regeln behalten einerseits bewährte Instrumente bei (technische Spezifikationen in Form von **Funktionsanforderungen, Varianten, Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte**, darunter die „**vorkommerzielle Auftragsvergabe**“), und verleihen andererseits der Innovationskapazität der Unternehmen neue Impulse.

- Die öffentlichen Auftraggeber können in allen Vergabeverfahren bei der Beurteilung der Angebote den **Lebenszykluskosten** Rechnung tragen. Durch die Berücksichtigung der langfristigen Vorteile innovativer Angebote können diese bevorzugt werden.
- Dank vereinfachter und mithin flexiblerer Regeln (s. Übersichten Nr. 6 und 8) wird **Innovation in Sozial- und Gesundheitsdiensten** praktikabler.
- Bei technisch und finanziell besonders komplexen Projekten wird der **wettbewerbliche Dialog vereinfacht**.
- Die neue „**Innovationspartnerschaft**“ ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, in einem wettbewerblichen Verfahren einen Partner auszuwählen, der beauftragt wird, eine innovative und dem Bedarf des Auftraggebers entsprechende Lösung zu entwickeln.
  - Der Wettbewerbsaspekt kommt ganz zu Beginn des Verfahrens zum Tragen, d. h. wenn die unter den Gesichtspunkten der Kompetenzen, der Fähigkeiten und des Preises besten Anbieter ausgewählt werden.
  - Die Partner entwickeln die neue Lösung bedarfsgerecht in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber. Diese Phase der Forschung und Entwicklung kann in mehrere Etappen unterteilt werden, in denen die Anzahl der Partner schrittweise verringert werden kann, je nachdem, in welchem Umfang sie den im Voraus festgelegten Kriterien entsprechen.

- Abschließend liefert der Partner die gewünschte praxistaugliche Lösung.

Die „vorkommerzielle Auftragsvergabe“ und die Innovationspartnerschaft sind zwei alternative Konzepte, die unterschiedlichen Bedürfnissen oder Gegebenheiten entsprechen: Die Innovationspartnerschaft ist ein echtes Beschaffungsverfahren mit sämtlichen Rechtsgarantien, während die vorkommerzielle Auftragsvergabe eine Methode darstellt, die ausnahmsweise außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien entwickelt wird.

- Die **Sonderbestimmungen für die gemeinsame grenzübergreifende Beschaffung** ermöglichen Auftraggebern aus verschiedenen EU-Ländern, gemeinsam Waren oder Leistungen zu erwerben. Durch die Bündelung der Nachfrage können die mit innovativen Projekten verbundenen Risiken besser aufgeteilt und mehr Risikokapital mobilisiert werden.

- **Stärkere Garantien für „saubere“ Verfahren:** Transparenz garantiert ordnungsgemäße, faire und nichtdiskriminierende Verfahren. Interessenkonflikte und unlautere Praktiken beeinträchtigen den regelkonformen Ablauf der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Korruption im öffentlichen Auftragswesen kostet die Gesellschaft jährlich etwa 2 Milliarden Euro. Deshalb mussten die Rechtsvorschriften in diesem Bereich verschärft werden. **Interessenkonflikte:**
  - Der Begriff „Interessenkonflikt“ wurde definiert als jede Situation, in der Personen, die an der Durchführung eines Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf dessen Ausgang nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Verfahrens beeinträchtigen könnte.
  - Die EU-Länder müssen Interessenkonflikte verhindern, ermitteln und ausräumen.
- **Vorabkonsultationen:** Im Vorfeld von Ausschreibungen kann es sich als notwendig erweisen, dass die öffentlichen Auftraggeber Unternehmen konsultieren. Solche Konsultationen können zu Situationen führen, in denen den konsultierten Unternehmen Vorteile entstehen, und damit den Wettbewerb verzerren. Deshalb sind diese Konsultationen jetzt besser geregelt:
  - Der öffentliche Auftraggeber muss dafür sorgen, dass die Beteiligung eines zuvor konsultierten Unternehmens den Wettbewerb im Rahmen der betreffenden Ausschreibung nicht beeinträchtigt.
  - Das Unternehmen muss alle durch die Konsultation erhaltenen Informationen den anderen teilnehmenden Unternehmen offenlegen.
  - Falls die Gleichbehandlung aller beteiligten Unternehmen nicht anders gewährleistet werden kann, ist als äußerste Maßnahme der Ausschluss dieses Unternehmens möglich.
- Die **Gründe für den Ausschluss** von Vergabeverfahren wurden klarer gefasst und ausgedehnt. Neben einer Verurteilung für Betrug oder Korruption gelten künftig auch folgende Umstände als Ausschlussgrund:
  - der Versuch, die Vergabe eines Auftrags in unzulässiger Weise zu beeinflussen;
  - Falsche Angaben im Rahmen eines Vergabeverfahrens, namentlich zu den Ausschlussgründen, zur technischen, beruflichen und finanziellen Leistungsfähigkeit oder zur Übermittlung der entsprechenden Bescheinigungen;
  - wettbewerbsverzerrende Absprachen.

In diesen Fällen können die öffentlichen Auftraggeber das betreffende Unternehmen vom Vergabeverfahren ausschließen. Der Ausschluss kann allerdings auch vom jeweiligen EU-Land vorgeschrieben werden.

Abgesehen vom Rechtsweg kann aber jedes ausgeschlossene Unternehmen seine Zuverlässigkeit belegen, indem es nachweist, dass es das bestehende Problem behoben oder den verursachten Schaden ersetzt hat.

- Eine **Änderung laufender Verträge** ohne neues Ausschreibungsverfahren kann gegen die Regeln für öffentliche Aufträge verstoßen. Um diesbezüglich sämtliche Unsicherheiten auszuräumen, wurden die einschlägigen Regeln präzisiert und vereinfacht. Bei folgenden Änderungen ist keine neue Ausschreibung notwendig:
  - Geringfügige Änderungen ohne Einfluss auf die Art oder die finanzielle Ausgewogenheit des Auftrags;
  - Änderungen des Auftragswerts, die unter dem Schwellenwert der Richtlinie bleiben und weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts (bei Waren und Dienstleistungen) bzw. 15 % (bei Bauleistungen) betragen;
  - vertraglich vorgesehene Änderungen unabhängig vom Auftragswert;
  - Änderungen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder im Zusammenhang mit zusätzlich notwendigen Waren, Bau- oder Dienstleistungen, die aus Gründen der technischen Austauschbarkeit oder Vereinbarkeit oder aus Kostengründen nur vom bereits beauftragten Unternehmen geliefert werden können. In beiden Fällen darf der Preiszuschlag nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts betragen.
- **Transparenz**: Sie wird im Rahmen der Governance-Maßnahmen für öffentliche Aufträge verstärkt.
  - Die EU-Länder haben bestimmte Nachsorge- und Berichtspflichten. Sie müssen daher
    - den nationalen Prüfbehörden oder anderen zuständigen Stellen (Justizbehörden, nationale Parlamente usw.) Verstöße gegen die Regeln für öffentliche Ausschreibungen melden und die Ergebnisse ihrer Folgemaßnahmen bekannt geben;
    - alle drei Jahre der Kommission einen Überwachungsbericht über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher Probleme bei der Anwendung der Vorschriften, über das Ausmaß der Beteiligung von KMU und über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug und Bestechung, Interessenkonflikte und sonstige schwerwiegende Unregelmäßigkeiten vorlegen.

- Die öffentlichen Auftraggeber müssen ihrerseits Kopien der abgeschlossenen Verträge mit einem Auftragswert über 1 Million Euro (Waren und Dienstleistungen) bzw. 10 Millionen Euro (Bauleistungen) über die gesamte Vertragsdauer aufbewahren. Diese Dokumente sind der Öffentlichkeit unbeschadet nationaler Vorschriften zum Zugang zu Dokumenten und zum Schutz personenbezogener Daten zugänglich zu machen.
- Öffentliche Auftraggeber müssen über jedes Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen eigenen Bericht schreiben. Dieser Bericht muss
  - die wesentlichen Gründe für das betreffende Verfahren erläutern,
  - gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen enthalten und
  - der Kommission und nationalen Behörden auf Antrag übermittelt werden.